

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 11)

November 2023

**SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlichen Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

In der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** stelle ich verschiedene Facetten der geplanten **Kindergrundsicherung** dar. Dabei beziehe ich mich auf den Stand des Gesetzgebungsverfahrens der Bundestagsdrucksache 20/9092 vom 9.11.2023. Einzelne Regelungen werden sicherlich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geändert werden. Die **Logik der Kindergrundsicherung** in der Konzeption der Bundesregierung dürfte sich aber nicht grundlegend ändern. Natürlich kann das ganze Vorhaben immer noch politisch komplett scheitern. Die Darstellung zeigt, dass die Kindergrundsicherung in einigen Fallkonstellationen Vorteile für die Leistungsberechtigten bringt. Für viele Familien im Bürgergeldbezug bietet die Kindergrundsicherung aber keine Verbesserung, in manchen Fällen sogar eine Verschlechterung.

Die Darstellung macht aber auch deutlich, welcher **bürokratische Aufwand** die Konstruktion der Kindergrundsicherung beinhaltet. Dies bedeutet nicht nur für Leistungsberechtigte, sondern auch für Beratungsstellen eine große Herausforderung. Noch kann im Gesetzgebungsverfahren Einfluss genommen werden, um die Konstruktion der Kindergrundsicherung zu verbessern.

## Die nächsten Seminare bis März 2024 (nähere Beschreibungen im Heft)

### Dezember 2023

12./13.12.23: zweitägige SGB II-Grundschulung (Die Grundschulung zum Bürgergeld)

### Januar 2024

24.01.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung

31.01.24: Einführung Bürgergeld (SGB II) in kompakter Form - Tagesseminar

### Februar 2024

5.02.24: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide

8.02.24: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung

15.02.24: Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss

21.02.24: Verfahrensrecht für die Sozialberatung

27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundschulung (Die Grundschulung zum Bürgergeld)

### März 2024

12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II

13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen – das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheid

18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung

## Inhalt der November-Ausgabe (2023) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

<b>Seminarkalender (Online-Seminare) Dezember 2023 bis März 2024 .....</b>	<b>3</b>
Seminartermine chronologisch .....	5
<b>Seminarbeschreibungen (Seminare 12/2023 bis 3/2024) nicht chronologisch .....</b>	<b>6</b>
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld .....	6
<b>Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminare für die Sozialberatung .....</b>	<b>7</b>
Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid« .....	7
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung« .....	7
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII) .....	8
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« .....	8
<b>Neue Seminare im Jahr 2024 .....</b>	<b>8</b>
Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar .....	8
Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« (einzeln zu buchen) .....	9
Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann .....	9
Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II .....	9
Bürgergeld kompakt – die Beratung Selbstständiger bei ergänzendem Bürgergeldbezug .....	9
Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service .....	9
Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII) .....	9
Bürgergeld kompakt – Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss .....	10
Spezialseminar: »Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung – Herausforderungen der Sozialberatung« .....	10
Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung .....	10
<b>Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen .....</b>	<b>11</b>
<b>Die Anmerkungen zur »Kindergrundsicherung« – zum Verständnis der geplanten Reform .....</b>	<b>12</b>
<b>Die Änderungen aufgrund der Kindergrundsicherung .....</b>	<b>12</b>
Aus dem »Kindergeld« wird der »Kindergarantiebetrag« - hier ändert sich ansonsten fast nichts .....	12
Aus dem »Kinderzuschlag« wird der »Kinderzusatzbetrag« - das Kernstück der Kindergrundsicherung .....	12
Zentrale Änderung gegenüber dem Kinderzuschlag: Der Kinderzusatzbetrag ist nicht mehr an die Überwindung der Hilfebedürftigkeit geknüpft, verdrängt aber in den meisten Fällen den Bürgergeld- Bezug der Kinder. ....	13
Praktische Auswirkungen der Änderungen der Zuordnung der Unterkunftsbedarfe bei der Kindergrundsicherung gegenüber der Zuordnung beim Kinderzuschlag .....	16
Keine Verbesserung für Familien im Bürgergeldbezug mit Kindern, die kein Einkommen haben .....	18
Vorteile der Kindergrundsicherung für Familien, die aufgrund steigenden Einkommens den Bürgergeldbezug überwinden .....	19
Verbesserungen für Familien im Bürgergeldbezug mit Kindern, die Einkommen haben .....	19
Nachteil für Familien im Bürgergeld- und Kindergrundsicherungsbezug: Absetzung der Versicherungspauschale entfällt beim Kindergarantiebetrag bei volljährigen Kindern .....	20
Keine Anrechnung von »überschießendem Kindergarantiebetrag« .....	20
Die »Transferleistungszugsraten« - Kindergrundsicherung als Erwerbsanreiz .....	21

## Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen. Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine detaillierte Übersicht aller Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht.

Die Rechenhilfe entwickelt sich immer weiter (weil der Gesetzgeber etwas ändert oder ein Fehler in einer bestimmten Fallkonstellation auftritt). Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben. Fragen zur Rechenhilfe kann ich außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar.

Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

**Ein Seminar zur Nutzung der KiZ-Rechenhilfe biete ich halbtags am 4. Dezember 2023 an (siehe Seite 8)**

## Seminarkalender (Online-Seminare) Dezember 2023 bis März 2024

**Seminarkalender Sozialrecht (Oktober bis Dezember 2023). Seminare von Januar bis März 2024 siehe nächste Seite**

DEZEMBER		2023		
<b>12. und 13. Dezember: zweitägige SGB II-Grundschulung</b>				
<b>4. Dezember: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 - 16.00 Uhr)</b>				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22

Seminare erstes Quartal 2024 siehe nächste Seite

**Seminarkalender Sozialrecht (Januar bis März 2024)**

Januar		2024		
24.01.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung				
31.01.2024: Einführung Bürgergeld (SGB II) - Tagesseminar				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19
22	23	24	25	26
29	30	31	1	2

  

Februar		2024		
5.02.24: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide				
8.02.24: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung				
15.02.24: Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss				
27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2
5	6	7	8	9
12	13	14	15	16
19	20	21	22	23
26	27	28	29	

  

März		2024		
25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung				
12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II				
13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II				
14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen - das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide				
18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann				
Mo	Di	Mi	Do	Fr
26	27	28	29	1
4	5	6	7	8
11	12	13	14	15
18	19	20	21	22
25	26	27	28	29

## Seminartermine chronologisch

### Dezember 2023

12./13.12.23: zweitägige SGB II-Grundschulung, siehe Seite 6

### Januar 2024

24.01.24: Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, siehe Seite 10

31.01.2024: Einführung Bürgergeld (SGB II) - Tagesseminar, siehe Seite 8

### Februar 2024

5.02.24: Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, siehe Seite 9

8.02.24: Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung - Herausforderungen für die Sozialberatung, siehe Seite 10

15.02.24: Bürgergeld kompakt: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss, siehe Seite 10

21.02.24: Verfahrensrecht für die Sozialberatung, siehe Seite 7

27./28.02.24: zweitägige SGB II-Grundschulung, siehe Seite 6

### März 2024

12.03.24: Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II, siehe Seite 9

13.03.24: Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII), siehe Seite 9

14.03.24: Bürgergeld rechtssicher berechnen – das Seminar zu den Berechnungsbögen der Bewilligungsbescheide, siehe Seite 7

18.03.24: Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann, siehe Seite 9

25.03.24: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung, siehe Seite 8

## Seminarbeschreibungen (Seminare 12/2023 bis 3/2024) nicht chronologisch

### Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

### Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2023:

**Dienstag und Mittwoch, 12. und 13. Dezember 2023**

Termin im 1. Quartal 2024:

**Dienstag und Mittwoch, 27. und 28. Februar 2024**

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Geplant sind die optionalen **Kurzmeetings für Fallbesprechungen;**

**Mittwoch, 8. November 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 10. November von 8.30 bis 10.00 Uhr**

**Freitag, 15. Dezember 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Dezember von 15.00 bis 16.30 Uhr**

**Freitag, 1. März 2024 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Donnerstag, 7. März 2024 von 15.00 bis 16.30 Uhr**

Die modularen SGB II-Grundschulungen findet selbstverständlich mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« (ab Juli 2023) und der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung statt.

Die Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB II-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater\*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

#### »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, .... Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

#### »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

#### »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

#### »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

## Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminare für die Sozialberatung

### **Ganztagesseminar: »Bürgergeld rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«**

**Donnerstag, 14. März 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen«)

Ziel ist es die **Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

**Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt.**

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

### **Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«**

**Mittwoch, 21. Februar 2024 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)

- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

## **Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)**

**Mittwoch, 13. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

## **Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«**

**Mittwoch, 25. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein. Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

## **Neue Seminare im Jahr 2024**

Neben den bewährten Seminaren finden 2024 Seminare mit neuen Themen statt.

### **Einführungsseminar: Bürgergeld (SGB II) kompakt – Tagesseminar**

**Mittwoch, 31. Januar 2024, (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro**

Das **neue Tagesseminar** bietet eine kurze Einführung in das Leistungsrecht des SGB II.

- Wer kann Bürgergeld erhalten? Wer ist ausgeschlossen?
- Prüfung vorrangiger Leistungen
- Antragsverfahren, Mitwirkungspflichten, Bewilligungszeitraum
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Widerspruch und einstweiliger Rechtsschutz

Das Tagesseminar richtet sich an Berater\*innen, die sich einen Überblick über das SGB II verschaffen wollen. Das Seminar ist inhaltlich entlang der häufig in Beratungsstellen auftretenden Fragestellungen konzipiert. Das Seminar geht natürlich weniger in die Tiefe als die zweitägige modulare Grundschulung zum Bürgergeld. Wer mit dem Tagesseminar einen Überblick gewonnen hat, kann einzelne Fragestellungen in der von mir angebotenen Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« vertiefen. Diese Seminare finden halbtags statt und konzentrieren sich immer auf ein beratungsrelevantes Thema.



## Seminarreihe »Bürgergeld kompakt« (einzeln zu buchen)

Schon bisher habe ich Kompaktseminar (halbtags zu bestimmten Themen des SGB II) angeboten. Diese finden auch weiterhin in unregelmäßigen Abständen und stets aktualisiert statt. Die Themen werden 2024 erweitert.

Aus der Beratung haben sich bestimmte Themen herausgebildet, die ich in speziellen Kompaktseminaren behandeln werde.

### Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann

**Montag, 18. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt. Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (Versagung oder Entziehung der Leistung) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

### Bürgergeld kompakt – die Anrechnung von Einkommen im SGB II

**Dienstag, 12. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Die Anrechnung von Einkommen ist oftmals Thema der Beratung. Zunächst wird in diesem Seminar der Begriff des Einkommens im SGB II geklärt und auch die Differenz zum Einkommensbegriff im SGB XII dargestellt. Das Thema des anrechnungsfreien Einkommens wird ausführlich dargestellt. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen und die Berücksichtigung von Freibeträgen beschließen das Seminar zur Einkommensanrechnung. Das Seminar behandelt nicht die spezifische Problematik der Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Hierzu biete ich ein eigenes Seminar an.

### Bürgergeld kompakt – die Beratung Selbstständiger bei ergänzendem Bürgergeldbezug

**Termin voraussichtlich im 2. Quartal 2024 (halbtags)**

Die Beratung Selbstständiger bei ergänzendem Bürgergeldbezug muss viele Spezialregelungen beachten: Das Einkommen wird anders angerechnet. Betriebseinnahmen und -ausgaben werden nach eigenen Regeln des SGB II abweichend vom Steuerrecht berücksichtigt. Vermögen für die Altersvorsorge wird bei Rentenversicherungsfreiheit besonders geschützt. Fragen zum Beginn und Ende der selbstständigen Tätigkeit müssen geklärt werden. Der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung spielt bei der Gruppe der Selbstständigen eine größere Rolle.

### Bürgergeld kompakt – Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und der Umgang mit dem Inkasso-Service

**Montag, 5. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind oft Anlass, eine Beratungsstelle aufzusuchen. In dem Seminar wird systematisch der Aufbau dieser Bescheide dargestellt und das Werkzeug für ihre Überprüfung geliefert. Die Thematik der Aufrechnung und der Umgang mit dem Inkasso-Service bilden weitere Teile des Seminars. Ein Überblick zur Verjährung, Minderjährigenhaftungsbeschränkung und Restschuldbefreiung runden das Seminar ab.

### Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

**Mittwoch, 13. März 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

Im Bereich der Unterkunftbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII sind teilweise identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

## **Bürgergeld kompakt – Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender – Vom Bürgergeld bis zum Unterhaltsvorschuss**

Das ganztägige Seminar bietet die Grundlage zur Beratung Alleinerziehender. Schwerpunkt des Seminars ist die Beratung Alleinerziehender, die Bürgergeld beziehen. Bewusst wird die Thematik aber nicht auf das SGB II begrenzt. Fragen des Unterhaltsvorschusses, des Kinderzuschlags und des Elterngeldes spielen hier ebenfalls eine Rolle. Auf den noch bestehenden Anspruch auf »Kinderwohngeld« wird eingegangen. Zukünftige Änderungen aufgrund der geplanten Kindergrundsicherung werden tagesaktuell entsprechend des Standes des Gesetzgebungsverfahrens kurz dargestellt.

**Donnerstag, 15. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

## **Spezialseminar: »Die Logik der geplanten Kindergrundsicherung – Herausforderungen der Sozialberatung«**

In diesem Seminar wird der sozialpolitische Ansatz der geplanten Kindergrundsicherung nachvollziehbar dargestellt. Die »Logik der Kindergrundsicherung« stellt nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Sozialberatung vor große Herausforderungen. Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeitende von Beratungsstellen, sondern auch an Entscheidungstragende in Sozialverbänden, die sich eine fundierte Meinung zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens bilden wollen.

**Donnerstag, 8. Februar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 100 Euro**

## **Kompaktseminar: Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung**

Das Seminar gibt eine Einführung in die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Der Übergang von SGB II-Leistungen in die Rente bzw. Erwerbsminderungsrente. Das Antragsverfahren bei der Grundsicherung, die Leistungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, die Besonderheiten bei den Kosten der Unterkunft, Spezialregelungen bei »gemischten Bedarfsgemeinschaften« mit Bürgergeldbezieher\*innen, Zuordnungen des Kindergelds usw. Das Seminar beschäftigt sich allerdings nicht mit der Thematik des Bezugs von Grundsicherungsleistungen in Heimen.

**Mittwoch, 24. Januar 2024 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 85 Euro**

## Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

### Kosten (2023)

**Alle Seminare finden online über Zoom statt.** Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

### Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

**Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind.** Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

**Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger.** Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

**Stornierungsbedingungen:** Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

### Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

**Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt**

## Die Anmerkungen zur »Kindergrundsicherung« – zum Verständnis der geplanten Reform

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit dem Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung. Dabei beziehe ich mich auf den Stand des Gesetzgebungsverfahrens der Bundestagsdrucksache 20/9092 vom 9.11.2023. Einzelne Regelungen werden sicherlich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch geändert werden. Die Logik der Kindergrundsicherung in der Konzeption der Bundesregierung dürfte sich aber nicht grundlegend ändern.

Natürlich kann das ganze Vorhaben immer noch politisch komplett scheitern.

Dennoch lohnt es sich, mit den vielen Facetten der Kindergrundsicherung schon während des Gesetzgebungsverfahrens zu befassen. Die Kindergrundsicherung ist das gravierendste sozialpolitische Reformvorhaben der Ampelkoalition. Es stellt auch die existenzsichernde Sozialberatung und viele soziale Dienste vor neuen Herausforderungen. In folgender Darstellung werden **verschiedene Facetten der geplanten Kindergrundsicherung in unsystematischer Form dargestellt**. Es wird in Beispielen auch gezeigt, welche Änderungen in verschiedenen Fallkonstellationen konkret für Betroffene entstehen. Die Beispiele sind so berechnet, als ob die Kindergrundsicherung schon 2023 in der geplanten Form gelten würde.

**Geplante Kindergrundsicherung (Stand 9.11.2023)**

### Die Änderungen aufgrund der Kindergrundsicherung

Das »Bundeskindergrundsicherungsgesetz« tritt an die Stelle des Bundeskindergeldgesetzes. Das bisherige Kindergeld erhält die neue Bezeichnung »**Kindergarantiebtrag**«. Aus dem Kinderzuschlag wird der »**Kinderzusatzbetrag**«. Die Familienkassen heißen in Zukunft »**Familienservice**«. Sie sollen flächendeckend ausgebaut werden. Was soll geändert werden?

**»Kindergeld« wird »Kindergarantiebtrag«, »Kinderzuschlag« wird »Kinderzusatzbetrag«**

### Aus dem »Kindergeld« wird der »Kindergarantiebtrag« - hier ändert sich ansonsten fast nichts

Die Bezeichnung »**Kindergeld**« wird durch die Bezeichnung »**Kindergarantiebtrag**« ersetzt. Es bleibt dabei, dass dieser für die allermeisten Bezieher\*innen wie bisher über **§ 62 EStG** geregelt wird. Auch die Finanzgerichtsbarkeit bleibt für den Kindergarantiebtrag zuständig. Die Regelung, dass Gutverdienende aufgrund der Geltendmachung der steuerlichen Entlastung bessergestellt sind als Empfänger\*innen des Kindergarantiebtrags, bleibt ebenfalls erhalten. **Die Änderungen in § 62 EStG sind fast durchweg redaktioneller Art.** Einzige für die Praxis relevante Änderung dürfte zukünftig das **Recht der volljährigen Kinder sein, die Auszahlung des Kindergarantiebtrags an sich zu verlangen**. Dies soll nicht für Kinder gelten, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

**Beim Kindergeld ändert sich fast nichts, außer dem Namen**

### Aus dem »Kinderzuschlag« wird der »Kinderzusatzbetrag« - das Kernstück der Kindergrundsicherung

Das Kernstück der geplanten neuen Kindergrundsicherung ist der »**Kinderzusatzbetrag**«. Er ist eine **Fortentwicklung des Kinderzuschlags**. Genauso wie diesen gibt es den Kinderzusatzbetrag **nur** für Kinder, für die Kindergeld, zukünftig der »**Kindergarantiebtrag**« gewährt wird.

#### Voraussetzung: Zusammenleben in einer »Familiengemeinschaft«

Voraussetzung eines möglichen Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag ist, dass die Kinder, wie schon jetzt beim Kinderzuschlag, in einem gemeinsamen Haushalt mit den Eltern oder einem Elternteil leben. Das **Kindergrundsicherungsgesetz** verwendet hier den Begriff der »**Familiengemeinschaft**«. Eine »**Bedarfsgemeinschaft**« im Sinne des SGB II ist mit der Familiengemeinschaft identisch. Eine Familiengemeinschaft liegt aber auch dann vor, wenn eine sogenannte »**Einstandsgemeinschaft**« im Sinne des SGB XII besteht. Der Begriff der Einstandsgemeinschaft findet sich nun erstmals in einem Sozialgesetz. Kinder leben immer dann in einer Einstandsgemeinschaft, wenn in der Familie **keine** erwerbsfähige Person lebt und Kinder minderjährig sind.

**»Familiengemeinschaft«, »Bedarfsgemeinschaft« und »Einstandsgemeinschaft«: Unterschiedliche Begriffe für das Gleiche in den verschiedenen Rechtskreisen**

Bei volljährigen Kindern, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder Grundsicherung aufgrund dauerhafter Erwerbsminderung erhalten, soll es bei der bisherigen Regelung, dass sie einen eigenständigen Anspruch auf Lebensunterhalt gemäß der Regelbedarfsstufe 1 haben, bleiben. Das heißt: Für diese Kinder ändert sich nichts. Verheiratete Kinder können

**Keine Kindergrundsicherung für volljährige erwerbsunfähige Kinder mit einer Behinderung**

keinen Kinderzuschlag erhalten. Auch diese Regelung wird vom Kinderzuschlag übernommen. **Ansonsten** gilt auch bei der Kindergrundsicherung die Altersgrenze, die bisher schon beim Kinderzuschlag und beim Bürgergeld galt: Kindergrundsicherung kann grundsätzlich für Kinder unter 25 Jahre bezogen werden.

### Zentrale Änderung gegenüber dem Kinderzuschlag: Der Kinderzusatzbetrag ist nicht mehr an die Überwindung der Hilfebedürftigkeit geknüpft, verdrängt aber in den meisten Fällen den Bürgergeld-Bezug der Kinder.

Die Kindergrundsicherung ersetzt nach den Plänen der Bundesregierung vielfach (aber nicht immer) das Bürgergeld für Kinder. **Die Logik des »Kinderzusatzbetrags« wird nur verständlich, wenn das Verhältnis des Kinderzusatzbetrags zum Bürgergeld nachvollzogen wird.** Das Verhältnis ist äußerst kompliziert. Aus Beratungssicht kann schon jetzt festgestellt werden, dass diese Konzeption der teilweisen Verdrängung des Bürgergelds durch die Kindergrundsicherung im Bereich der Existenzsicherung der Kinder viele Probleme in der Praxis aufwerfen wird.

Eine Änderung, die sich unmittelbar auf die Höhe des **Kinderzusatzbetrags** auswirkt, ist die Verknüpfung des Kinderzusatzbetrags mit der altersabhängigen Regelbedarfsstufe. Während der max. Kinderzuschlag derzeit für alle Kinder gleichermaßen 250 Euro beträgt, wird der maximal mögliche Kinderzusatzbetrag gestaffelt.

**Höhe des Kinderzusatzbetrags ist mit der jeweiligen Regelbedarfsstufe verknüpft**

Vergleich: Kinderzusatzbetrag und Kinderzuschlag (für das Jahr 2023, wenn die Neuregelungen schon gelten würden)

	max. möglicher Kinderzuschlag	max. möglicher Kinderzusatzbetrag (rechnerisch ohne Übergangsvorschriften)	max. möglicher Kinderzusatzbetrag (mit Übergangsvorschriften)
Kinder 1-5 Jahre	250,00 €	188,00 €	250,00 € / 208,00 €*
Kinder 6 - 13 Jahre	250,00 €	218,00 €	250,00 € / 238,00 €*
Kinder 14 -17 Jahre	250,00 €	290,00 €	310,00 €
Kinder 18- 24 Jahre	250,00 €	272,00 €	292,00 €

\* höherer Wert, wenn Elternpaare ein Einkommen von mindestens 900 Euro, Alleinerziehende von mindestens 600 Euro haben (Einkommensbestimmung entspricht der, die bisher beim Kinderzuschlag gilt: Es ist der Bruttobetrag ohne Abzüge)

Für **Kinder ohne Einkommen**, die in SGB II-Bedarfsgemeinschaften leben, **bringt die Kindergrundsicherung keine Vorteile.** Die Höhe der Sozialleistungen, die die Familie insgesamt erhält, bleibt in der Summe identisch. **Allerdings ändern sich die Individualansprüche.** Das liegt an der Pauschalisierung der Unterkunftsbedarfe für die Kinder.

**Keine Änderung bei Familien im Bürgergeldbezug, wenn Kinder kein Einkommen haben**

Folgendes einfaches Beispiel zeigt, dass sich der Leistungsanspruch der Familie in der Summe nicht ändert. Es ändern sich aber die Individualansprüche.

Hier zunächst die Berechnung des Leistungsanspruchs der Familie nach dem SGB II (Stand 2023):

Vergleichsberechnung Bürgergeld aktuelle Rechtslage	ab 7/2023	Partner*in	Partner*in	17-jähriges Kind
Regelbedarfe		451,00 €	451,00 €	420,00 €
Bedarfe der Unterkunft	620,00 €	206,67 €	206,67 €	206,67 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.942,00 €</b>	<b>657,67 €</b>	<b>657,67 €</b>	<b>626,67 €</b>
Kindergeld		- €	- €	250,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	- €	250,00 €
<b>anr. Gesamteinkommen</b>	<b>250,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>250,00 €</b>
<b>Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens</b>	<b>1.692,00 €</b>	<b>657,67 €</b>	<b>657,67 €</b>	<b>376,67 €</b>
<b>Leistungsanspruch ohne Sofortzuschlag</b>	<b>1.692,00 €</b>	<b>657,67 €</b>	<b>657,67 €</b>	<b>376,67 €</b>
<b>Leistungsanspruch mit Sofortzuschlag</b>	<b>1.712,00 €</b>	<b>657,67 €</b>	<b>657,67 €</b>	<b>396,67 €</b>

Das Jobcenter überweist 1.712 Euro Bürgergeld. Die Familienkasse überweist 250 Euro Kindergeld. Insgesamt verfügt die Familie über ein Einkommen in Höhe von **1.962 Euro**.

Würde das Kindergrundsicherungsgesetz schon gelten, würde sich folgender Leistungsanspruch ergeben.

Kindergrundsicherung wie geplant, wenn schon 2023 in Kraft	ab 7/2023	Partner*in	Partner*in	17-jähriges Kind
Regelbedarfe		451,00 €	451,00 €	420,00 €
Bedarfe der Unterkunft	620,00 €	250,00 €	250,00 €	120,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.942,00 €</b>	<b>701,00 €</b>	<b>701,00 €</b>	<b>540,00 €</b>
Kinderzusatzbetrag		- €	- €	310,00 €
Kindergarantiebtrag		- €	- €	250,00 €
<b>anr. Gesamteinkommen</b>	<b>560,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>560,00 €</b>
<b>Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens</b>	<b>1.402,00 €</b>	<b>701,00 €</b>	<b>701,00 €</b>	<b>- €</b>
<b>Bürgergeld-Anspruch</b>	<b>1.402,00 €</b>	<b>701,00 €</b>	<b>701,00 €</b>	<b>- €</b>
<b>Kinderzusatzbetrag plus Bürgergeld</b>	<b>1.712,00 €</b>			

Das Jobcenter würde 1.402 Euro überweisen. Der Familienservice dann 560 Euro. **Auch hier verfügt die Familie über ein Gesamteinkommen von 1.962 Euro.** Was auffällt, ist die neue Verteilung der Leistungsansprüche. **Bei den Eltern steigt der Bürgergeldanspruch jeweils von 657,67 Euro auf 701,00 Euro.** Dies liegt an der Pauschalisierung der Unterkunftsbedarfe für Kinder bei der Kindergrundsicherung. Der nicht durch die Pauschale gedeckte Unterkunftsbedarf wird zu gleichen Teilen den Elternteilen zugeordnet.

### Unterkunftsbedarfe der Kinder werden im SGB II und in der Kindergrundsicherung pauschaliert

Regelbedarfe und Unterkunftsbedarfe **bedürftiger Kinder in der »Familiengemeinschaft«**, die die Voraussetzung der Kindergrundsicherung erfüllen, werden durch die **pauschalisierte Kindergrundsicherung** (Kindergarantiebtrag plus Kinderzusatzbetrag) gedeckt. Der Regelbedarf entspricht dem Regelbedarf, der im SGB II berücksichtigt wird. Hinzu kommt vorläufig auch der ebenfalls im SGB II gewährte Kindersofortzuschlag von 20 Euro, solange die Regelbedarfe der Kinder noch nicht neu ermittelt worden sind.

**Kindergrundsicherung: pauschalisierter Bedarf**

Der Unterkunftsbedarf der Kinder unter 25 Jahren wird abweichend von allen bisherigen sozialrechtlichen Regelungen pauschalisiert festgelegt. **Dies gilt unabhängig davon, ob das unter 25-jährige Kind einen Anspruch auf Kindergrundsicherung hat oder nicht.** Hat zum Beispiel das im elterlichen Haushalt lebende 20-jährige Kind aufgrund eines Jobs keinen Anspruch auf Kindergrundsicherung, wird dennoch bei der Bürgergeldberechnung der Eltern nur der Pauschalbetrag dem Kind als Unterkunftsbedarf zugeordnet.

**Auch der Bedarf für die Unterkunft ist pauschalisiert**

Der Unterkunftsbedarf der Kinder bemisst sich nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung. **Laut dem aktuellen 14. Bericht betragen im Jahr 2023 die Unterkunftsbedarfe 96 Euro und der Heizungsbedarf 24 Euro pro Kind und Monat.** Bis zur Neubestimmung der Regelbedarfe der Kinder kommt noch der seit Juli 2022 eingeführte Sofortzuschlag von 20 Euro hinzu als Bedarf bei den Kindern hinzu, erhöht gewissermaßen den Regelbedarf.

**Höhe der Pauschalisierung der Bedarfe für die Unterkunft folgt aus dem jeweils geltenden Existenzminimumbericht der Bundesregierung**

Für ein 11-jähriges Kind **würde** sich somit folgender pauschalisierter Bedarf im Jahr 2023 ergeben, wenn die geplante Kindergrundsicherung (ohne Übergangsregelungen) schon gelten würde:

<b>Regebedarf (Stufe 5)</b>	348 €
<b>Unterkunftsbedarf</b>	96 €
<b>Heizkostenbedarf</b>	24 €
<b>Sofortzuschlag</b>	20 €
<b>Gesamtbedarf:</b>	<b>488 €</b>

Vom Gesamtbedarf würden dann aktuell **250 Euro durch den Kindergarantiebtrag (bisher Kindergeld) gedeckt, der Rest durch den Kinderzusatzbetrag in Höhe von 238 Euro.**

**Pauschalisierter Bedarf minus Kindergarantiebtrag ergibt max. möglichen Kinderzusatzbetrag**

Die Pauschalisierung der Unterkunftsbedarfe im Rahmen der Kindergrundsicherung bedeutet aber **nicht**, dass bei den Familien insgesamt nur pauschalisierte Unterkunftsbedarfe anerkannt werden. Im SGB II wird zukünftig vom »Kopfteilprinzip« teilweise abgewichen. Bei Kindern im elterlichen Haushalt unter 25 Jahren wird die Pauschale als Unterkunftsbedarfe berücksichtigt. Bei den Eltern, Elternteile oder Partner\*innen von Elternteilen wird kopfteilmäßig der nach Abzug der Pauschalen verbliebene restliche Unterkunftsbedarf berücksichtigt.

### Verschiebung bei der Zuordnung der Unterkunftsbedarfe auch gegenüber den Regelungen des Kinderzuschlags

Die aufgrund der Einführung der Kindergrundsicherung **vorgesehene Änderung der Zuordnung der Unterkunftsbedarfe betrifft das SGB II und den bisherigen Kinderzuschlag, der zum Kinderzusatzbetrag wird.** Bisher unterscheidet sich die Zuordnung der Unterkunftsbedarfe im SGB II (»Kopfteilprinzip«) von der Zuordnung beim Kinderzuschlag. Da die »Kindergrundsicherung« den Kinderzuschlag erweitert und das Bürgergeld für Kinder weitgehend ersetzt, sollen die Unterkunftsbedarfe zukünftig einheitlich zugeordnet werden.

**Die Pauschalisierung der Unterkunftsbedarfe verändert die individuellen Leistungsansprüche**

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Aktuelle Zuordnung der Unterkunftsbedarfe:

#### Verteilung der Unterkunftsbedarf nach dem "Kopfteilprinzip« des aktuellen SGB II

		Mutter	Vater	Sohn	Tochter
Gesamtmiete mit Nebenkosten	1.000,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Heizkosten	180,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
<b>Unterkunftsbedarf insgesamt</b>	<b>1.180,00 €</b>	<b>295,00 €</b>	<b>295,00 €</b>	<b>295,00 €</b>	<b>295,00 €</b>

Geplante Zuordnung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und in der Kindergrundsicherung (Werte für 2023, wenn die geplanten Änderungen schon gelten würden)

#### Verteilung der Unterkunftsbedarf im SGB II nach Einführung der Kindergrundsicherung

		Mutter	Vater	Sohn	Tochter
Gesamtmiete mit Nebenkosten	1.000,00 €	404,00 €	404,00 €	<b>96,00 €</b>	<b>96,00 €</b>
Heizkosten	180,00 €	66,00 €	66,00 €	<b>24,00 €</b>	<b>24,00 €</b>
<b>Unterkunftsbedarf insgesamt</b>	<b>1.180,00 €</b>	<b>470,00 €</b>	<b>470,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>120,00 €</b>

Schon bisher werden die **Unterkunftsbedarfe beim Kinderzuschlag** nach dem 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung bestimmt. Dabei werden aber die Werte des Berichts nur zur Bestimmung des **relativen** Anteils der Bedarfe der Unterkunft herangezogen, den die einzelnen Personen im Verhältnis zum Gesamtunterkunftsbedarf haben. So wird bei der Berechnung des Kinderzuschlags aktuell davon ausgegangen, dass Elternpaare mit zwei Kinder 71% der Unterkunftsbedarfe hätten, wenn sie kinderlos wären. Für das Beispiel in der Tabelle bedeutet das: Bei der Berechnung des Kinderzuschlags Eurowerden den Eltern als Bedarfe der Unterkunft 837,80 Euro (71% der Gesamtbedarfe für die Unterkunft) zugeordnet. Bei der Kindergrundsicherung sind es 940,00 Euro.

Diese abweichende Vorgehensweise kann beträchtliche Auswirkungen haben, da das anrechenbare Einkommen oberhalb des elterlichen Bedarfs bei Erwerbseinkommen - wie schon bisher beim Kinderzuschlag zu 45% auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet wird. **Durch die Zuordnung der Unterkunftsbedarfe wird maßgeblich der Elternbedarf bestimmt und ggf. die Höhe des übersteigenden Einkommens, das die Kindergrundsicherung schmälert.**

## Praktische Auswirkungen der Änderungen der Zuordnung der Unterkunftsbedarfe bei der Kindergrundsicherung gegenüber der Zuordnung beim Kinderzuschlag

Die Umstellung von relativen Unterkunftsanteilen zu absoluten Unterkunftsanteilen bei den Kindern kann zu höheren, aber auch niedrigeren Unterkunftsbedarfen führen, die den Eltern zugeordnet werden. Um einschätzen zu können, ob der Unterkunftsbedarf der Eltern höher als beim Kinderzuschlag liegt, können die **Bedarfe der Unterkunft (BdU)** berechnet werden, bei denen die relative Zuordnung und die absolute Zuordnung identische Werte liefert.

### Rechenbeispiele: Die Zuordnung der Unterkunftsbedarfe bei Fallkonstellationen mit Elternpaaren:

Beispiel (wenn Kindergrundsicherung schon **2024<sup>1</sup>** gelten würde): Bei diesen BdU gesamt (Unterkunftsbedarfe plus Heizkosten) ist die Zuordnung der Unterkunftsbedarfe bei der zukünftigen Grundsicherung und dem Kinderzuschlag identisch. **Absoluter Wert und Ergebnis des relativen Werts sind hier identisch.**

Anzahl Kinder	BdU_gesamt (einschl Heizk.)	Elternanteil (BdU) in Prozent beim Kinderzuschlag	BdU Elternpaar Kinderzuschlag	BdU Elternpaar Kindergrundsicherung (Abzug 125 Euro pro Kind)
1	735,29 €	83%	610,29 €	610,29 €
2	862,07 €	71%	612,07 €	612,07 €
3	986,84 €	62%	611,84 €	611,84 €
4	1.111,11 €	55%	611,11 €	611,11 €
5	1.250,00 €	50%	625,00 €	625,00 €

**Tabelle: Berechnung der Höhe der BdU, bei der die geplante Regelung und die Regelung beim Kinderzuschlag keine Änderung der Zuordnung der BdU zur Folge hätte**

**Die Tabelle ermöglicht auf einen Blick festzustellen, ob die Unterkunftsbedarfe der Eltern nach der bisherigen Regelung des Kinderzuschlags oder der geplanten Regelung der Kindergrundsicherung höher sind:**

Liegen die tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft über dem Wert der linken Spalte, ist der Teil der Unterkunftsbedarfe, der den Eltern zugeordnet wird, bei der Kindergrundsicherung höher als beim Kinderzuschlag. Umgekehrt gilt: Liegen die tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft unter dem Wert der linken Spalte ist der Teil der Unterkunftsbedarfe, der den Eltern zugeordnet wird, bei der Kindergrundsicherung niedriger als beim Kinderzuschlag. Ein höherer Elternbedarf führt dazu, dass der Teil des Einkommens oberhalb des Elternbedarfs, der den Kinderzuschlag, bzw. Kinderzusatzbetrag schmälert, niedriger ist.

<sup>1</sup> Manche Beispiele habe ich mit den Werten von 2024, andere mit den Werten von 2023 berechnet (die Pauschalen nach dem 14. Existenzminimumbericht der Bundesregierung betragen 120 Euro im Jahr 2023 und 125 Euro im Jahr 2024). Inhaltlich ist der Unterschied unbedeutend.



**Beispiel mit sehr hohen Bedarfen der Unterkunft (Stadt München)**

Das nachfolgende Rechenbeispiel geht davon aus, dass die Bedarfe der Unterkunft den Mietobergrenzen im Bereich des SGB II entsprechen.

**Beispiel mit Mietobergrenzen und Heizkostenobergrenzen (Fernwärme) München 2023**

Anzahl Kinder	BdU_gesamt (einschl. Heizk.)	Elternanteil in Prozent beim Kinderzuschlag	BdU Elternpaar Kinderzuschlag	BdU Elternpaar Kindergrundsicherung (Abzug 120 Euro pro Kind)
1	1.427,00 €	83%	1.184,41 €	1.307,00 €
2	1.735,00 €	71%	1.231,85 €	1.495,00 €
<b>3</b>	<b>2.134,75 €</b>	<b>62%</b>	<b>1.323,55 €</b>	<b>1.774,75 €</b>
4	2.400,75 €	55%	1.320,41 €	1.920,75 €
5	2.733,58 €	50%	1.366,79 €	2.133,58 €

**Auswirkung der geplanten Neuregelung der Zuordnung der Unterkunftsbedarfe am Beispiel München**

Ergebnis: Die den Eltern zugeordneten BdU steigen bei der Kindergrundsicherung gegenüber der Zuordnung beim Kinderzuschlag extrem. Ein Beispiel zu den hervorgehobenen Werten findet sich anschließend,

**Bedeutung der Verschiebung der Unterkunftsbedarfe am Beispiel der hohen Unterkunftsbedarfe in München, wenn höheres Elterneinkommen angerechnet wird**

Die Anrechnung von Elterneinkommen auf den Kinderzuschlagbetrag entspricht der Anrechnung auf den Kinderzuschlag. 45% des nach dem SGB II berücksichtigten Elternerwerbseinkommen oberhalb des elterlichen Bedarfs wird vom Kinderzuschlag und künftig vom Kinderzuschlagbetrag abgezogen. Da nun der Elternbedarf bei der Kindergrundsicherung im Vergleich zum Kinderzuschlag stark steigt, **ändert sich in Fallkonstellationen, in denen »übersteigendes Elterneinkommen« angerechnet wird, auch der Anspruch auf Kindergrundsicherung** gegenüber dem bisherigen Anspruch auf Kinderzuschlag.

**Auswirkungen der Verschiebung der Zuordnung der Bedarfe der Unterkunft auf die Leistungshöhe bei Anrechnung von Elterneinkommen**

**Rechenbeispiel:** Eine Münchner Familie mit 3 Kindern, 5, 9 und 14 Jahre alt und zwei erwerbstätigen Eltern mit einem konstanten Nettogehalt von 1.650 Euro (2850 Euro brutto) und 3.000 Euro (4.200 Euro brutto), wenn die BdU den Mietobergrenzen (+ Heizkostenobergrenzen) des SGB II entsprechen.

Kindergrundsicherung (wenn 2023 schon geltend)	Kinderzuschlag (2023)
Der <b>Gesamtbedarf der Eltern</b> würde bei der Kindergrundsicherung aus den Regelbedarfen in Höhe von 902 Euro und den Eltern-BdU in Höhe von <b>1.774,75 Euro</b> bestehen (BdU minus 125 Euro Pauschalbedarf BdU pro Kind), insgesamt also <b>2.676,75 Euro</b> .	Beim Kinderzuschlag sind die den Eltern zugeordneten BdU mit <b>1.323,55 Euro</b> deutlich <b>niedriger</b> . Die Regelbedarfe betragen 902 Euro. Der <b>Gesamtbedarf der Eltern</b> beim KiZ beträgt dann <b>2.225,55 Euro</b> .
Das nach dem SGB II bereinigte Einkommen beträgt unter der Annahme, dass keine besonderen Aufwendungen im Rahmen der Ausübung der Erwerbstätigkeit bestehen, insgesamt <b>3.894 Euro</b> . Die Einkommensberechnung ändert sich nicht	
Das übersteigende Elterneinkommen beträgt <b>1.217,25 Euro</b> . Der Anrechnungsbetrag (45% davon) beträgt <b>547,76 Euro</b>	Das übersteigende Elterneinkommen beträgt <b>1.668,45 Euro</b> . Der Anrechnungsbetrag (45% davon) beträgt <b>750,80 Euro</b>
Der max. Kinderzuschlagbetrag würde bei Anwendung des Gesetzes im Jahr 2023 pro Kind der Regelbedarfsstufe 6 (inkl.	Der max. Kinderzuschlag beträgt 250 Euro pro Kind, insgesamt 750 Euro. Da der Anrechnungsbetrag knapp darüber liegt, ergibt sich <b>kein Anspruch auf Kinderzuschlag</b> .

<p>Kindersofortzuschlag) 208 Euro betragen<sup>2</sup>, 238 Euro bei der Regelbedarfsstufe 5 und 310 Euro bei der Regelbedarfsstufe 4. Insgesamt beträgt der maximale Kinderzuschlagbetrag in unserem Beispiel daher <b>756 Euro</b>.</p> <p>Nach Abzug des Anrechnungsbetrags ergibt sich somit ein Anspruch von gerundet <b>208,00 Euro</b>.</p>	
Kein Wohngeldanspruch in beiden Fällen	

Wie das Beispiel zeigt, **können bei hohen Wohnkosten die Regelungen der Kindergrundsicherung Ansprüche begründen, wenn Kinderzuschlag aufgrund der Einkommenshöhe nicht mehr möglich ist**. Das Gegenteil tritt bei sehr niedrigen Bedarfen der Unterkunft ein.

Die Auswirkungen der gesetzlichen Änderung bei der Zuordnung der Unterkunftsbedarfe können sich **regional sehr unterschiedlich auswirken**, wenn Elterneinkommen oberhalb des Elternbedarfs liegt und daher angerechnet wird. **Beim Kinderzuschlag werden**, wie schon jetzt beim Kinderzuschlag, **stets die tatsächlichen Wohnkosten berücksichtigt**. Eine Begrenzung auf die »Mietobergrenze« nach Ablauf einer Karenzzeit ist nicht vorgesehen.

**Auswirkungen der geplanten Änderungen sind regional sehr unterschiedlich**

## Keine Verbesserung für Familien im Bürgergeldbezug mit Kindern, die kein Einkommen haben

Die Einführung der geplanten Kindergrundsicherung bietet Familien im Bürgergeldbezug, deren Kinder kein Einkommen haben, keinen Vorteil. Im Gegenteil: Die Eltern müssen für sich Bürgergeld beim Jobcenter beantragen und für ihre Kinder den Kinderzuschlagbetrag beim neuen »Familienservice«. Nicht selten müssen sie dann noch einen Extra-Antrag auf Bürgergeld für ihre Kinder stellen. Die Fallkonstellationen, dass Kinder gleichermaßen den Kinderzuschlagbetrag und Bürgergeld erhalten können, sind zahlreich:

**Zahlreiche Fallkonstellationen mit Bezug von Kinderzuschlag und Bürgergeld für die Kinder**

1. Haben die Kinder einen **Mehrbedarf**, muss dieser wiederum beim Jobcenter geltend gemacht werden.
2. **Die Höhe des Kinderzuschlagbetrags richtet sich nach dem Einkommen der letzten 6 Monate (Bemessungszeitraum)**. Fällt z.B. der Unterhaltsvorschuss wie geplant ab Erreichung des 7. Lebensjahres weg, weil das Einkommen einer Alleinerziehenden unter 600 Euro liegt, ändert sich der Bürgergeldanspruch des Kindes. Der Kinderzuschlagbetrag wird aber vorerst weiterhin unter Anrechnung des Unterhaltsvorschusses (zu 45%) gewährt. Kindergarantiebtrag plus Unterhaltsvorschuss reichen dann nicht zur Deckung des Bedarfs. Es muss für die Kinder zusätzlich Bürgergeld beantragt werden.
3. Ebenso kann das Einkommen der Eltern im 6-monatigen **Bemessungszeitraum** zu einer Schmälerung des Kinderzuschlagbetrags führen. Wenn dieses Einkommen dann im **Bewilligungszeitraum** entfällt, muss aufstockend für die Kinder Bürgergeld beantragt werden.
4. Wenn der Antrag auf den Kinderzuschlagbetrag noch nicht bearbeitet ist, besteht ein Anspruch auf nachrangiges Bürgergeld für die Kinder.

Im SGB II soll eine Regelung eingeführt werden, nach der vermutet wird, dass der Bedarf der Kinder durch den Kinderzuschlagbetrag gedeckt ist. Über den Antrag auf Bürgergeld von Kindern soll nur entschieden werden, wenn dies **gesondert beantragt** wird. Neben dem Antrag auf Bürgergeld muss dann noch ein Antrag auf Bescheidung des Antrags für die Kinder gestellt werden. Nachrangiges Bürgergeld für die Kinder soll das Jobcenter erst gewähren, wenn der für den Kinderzuschlagbetrag zuständige Familienservice schriftlich bestätigt, dass der Antrag auf Kinderzuschlag eingegangen

**Geplant: ein besonderes Antragsverfahren beim Bürgergeld für Kinder**

<sup>2</sup> Nach den Anwendungsvorschriften der geplanten Kindergrundsicherung sollen im Übergang vom Kinderzuschlag zum Kinderzuschlag keine Verschlechterungen kommen. Demnach beträgt der maximale Kinderzuschlagbetrag in der Höhe mindestens dem zuletzt geltenden maximalen Kinderzuschlag, also 250 Euro. Im Vergleich berücksichtige ich diese nur vorübergehende Regelung nicht. Die Regelung gilt nur, wenn das bisherige Mindesteinkommen beim Kinderzuschlag weiterhin erzielt wird (Der Sofortzuschlag wird hier entsprechend der geplanten Anwendungsvorschrift zusätzlich berücksichtigt)

ist, eine Bescheidung im Antragsmonat oder Folgemonat und eine Vorschusszahlung nicht möglich ist.

Wer die Verwaltungspraxis der Sozialbehörden (Jobcenter und Familienkassen) kennt, weiß, dass dieses Verfahren dazu führen wird, dass für mehrere Monate der Bedarf nicht gedeckt ist.

## Vorteile der Kindergrundsicherung für Familien, die aufgrund steigenden Einkommens den Bürgergeldbezug überwinden

Da der **Kinderzusatzbetrag** entsprechend des **Bemessungszeitraums** der letzten 6 Monate vor der Antragstellung berechnet und **unverändert für 6 Monate** bezogen wird, entstehen **Vorteile, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum so hoch ist, dass der Kinderzusatzbetrag nicht oder in geringerer Höhe bei Berücksichtigung des aktuellen Einkommens ausfallen würde.**<sup>3</sup>

Diese Fälle gibt es auch schon beim Kinderzuschlag, allerdings wesentlich seltener, da der Kinderzuschlag nur gewährt wird, wenn die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Diese Einschränkung gibt es beim Kinderzusatzbetrag nicht. Beispiel: Familie A. erhält aufgrund des niedrigen Einkommens des Vaters im Bemessungszeitraum den ungekürzten Kinderzusatzbetrag. Nun nimmt die Mutter eine Arbeit auf, die dazu führen wird, dass der Kinderzusatzbetrag entfällt. Vorerst wird er aber weiter gewährt, da im **Bemessungszeitraum** kein den Zusatzbetrag schmälernendes Einkommen der Mutter vorhanden war.

Nachteile bei Wegfall eines Einkommens gegenüber den bisher geltenden Regelungen gibt es rechtlich nicht, da aktuelle Bedarfslücken aufgrund eines niedrigen Kinderzusatzbetrags mit Bürgergeld aufgestockt werden können.

## Verbesserungen für Familien im Bürgergeldbezug mit Kindern, die Einkommen haben

Vorteil bei der Kindergrundsicherung: **Einkommen der Kinder wird in der Regel nur zu 45 % angerechnet.**

Von dieser Regelung profitieren insbesondere Alleinerziehende, da ihre Kinder meist Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss erhalten. Aber auch anderes Einkommen der Kinder wird nur zu 45% auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet. Bei Kindern, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, gestaltet sich die Anrechnung aufgrund der seit Juli 2023 geltenden Regelungen im SGB II äußerst großzügig.

Beispiel:

**Ausbildungsvergütung 1.000 Euro brutto/ 800 Euro netto.** Nach Abzug des Grundabsetzbetrags für Auszubildende unter 25 Jahre (520 Euro) und dem Erwerbstätigenfreibetrag (144 Euro) ergibt sich ein bereinigtes Einkommen von 136 Euro. Davon würden 45% **auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet werden, also 61,20 Euro.** Für ein 17-jähriges Kind würde bei schon geltender Kindergrundsicherung der Kinderzusatzbetrag (unter Berücksichtigung des Kindergarantiebetrags) aktuell 310 Euro betragen, nach Abzug des anrechenbaren Einkommens 248,80 Euro. Im Ergebnis steht der Familie der nichtberücksichtigte Teil (55%) des Kindereinkommens zusätzlich zur Verfügung.

**Durchgehendes Ziel der Kindergrundsicherung ist es, Erwerbsanreize zu schaffen.** Daher gibt es Sonderregelungen. Schon bisher wurde Unterhaltsvorschuss Kindern, die das zwölfte Lebensalter vollendet hatten, nicht gewährt, wenn der alleinerziehende Elternteil kein Mindesteinkommen in Höhe von 600 Euro brutto erzielt hat. Diese Einschränkung soll zukünftig schon für Kinder gelten, die das siebte Lebensjahr vollendet haben. Bisher spielte der Wegfall von Unterhaltsvorschuss bei Familien im Bürgergeldbezug keine Rolle, da er zuvor komplett auf den Bürgergeldanspruch des Kindes angerechnet wurde. **Durch die nur 45%-ige Anrechnung bedeutet der Wegfall des Unterhaltsvorschusses (252 Euro im Jahr 2023) ab dem 7. Geburtstag ein Verlust von 138,60 Euro.**

Bei der Anrechnung von hohem Unterhalt soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf von der Regelung, dass 45% des Kindereinkommens anrechnungsfrei bleibt abgewichen werden, **soweit** der Unterhalt oberhalb den **Mindestunterhalt für die Altersstufe 2** übersteigt (derzeit 252 Euro nach Abzug des Kindergeldes). Für 2023 berechnet würden die Regelungen Folgendes bedeuten: Unterhalt bis

**Vorteil: unverändert weitergezahlter bewilligter Kinderzusatzbetrag im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum bei Verbesserung der einkommenssituation**

**Bei Verschlechterung der Einkommenssituation kann aufstockendes Bürgergeld beantragt werden**

**Vorteil: Einkommen der Kinder wird nur zu 45% angerechnet**

**Kinder mit Ausbildungsvergütung profitieren von der großzügigen Regelung des »Bürgergeld-Gesetzes« und von der 45%-Regelung**

**Erwerbsanreize zu schaffen, ist ein Hauptziel der Kindergrundsicherung: hier als Beispiel die geplanten Änderungen beim Unterhaltsvorschuss**

**Sonderregelungen bei hohem Unterhalt**

<sup>3</sup> Die Anrechnung des Einkommens der Eltern wird zukünftig im Verhältnis zu ihren Kindern »vertikal« angerechnet: Erst wenn die Eltern kein Bürgergeld mehr benötigen, wird das überschüssige Einkommen auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet.

252 Euro wird zu 45% angerechnet; Unterhalt, der über 252 Euro, aber unterhalb von 378 Euro liegt, wird zu 55% angerechnet, Unterhalt; der über 378 Euro liegt, aber unterhalb von 504 Euro liegt, wird zu 65% angerechnet; Unterhalt, der über 504 Euro liegt, wird zu 75% angerechnet.

Die 45-Prozentregelung soll nicht bei der Anrechnung des Kindergarantiebetrags auf den Bedarf der Kinder gelten. Der Garantiebtrag wird in voller Höhe angerechnet.

## Nachteil für Familien im Bürgergeld- und Kindergrundsicherungsbezug: Absetzung der Versicherungspauschale entfällt beim Kindergarantiebtrag bei volljährigen Kindern

Bisher wurde vom Kindergeld volljähriger Kinder die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro abgesetzt, wenn die Kinder kein weiteres Einkommen erzielten, bei der die Absetzung schon berücksichtigt war. Diese Regelung entfällt im Gesetzentwurf. Auch wenn der Kinderzusatzbetrag durch SGB II-Leistungen aufgestockt werden muss, wird die Versicherungspauschale nicht berücksichtigt. Es gibt also auch Fälle, in denen sich das verfügbare Einkommen von Familien mit Kindern verschlechtern kann.

**Schlechterstellung von Familien möglich durch Wegfall der Absetzung der Versicherungspauschale beim Kindergarantiebtrag**

## Keine Anrechnung von »überschießendem Kindergarantiebtrag«

Weitere Fallkonstellationen, die Vorteile für leistungsberechtigte Familien bringen, sind alle Konstellationen, bei denen bisher »überschießendes Kindergeld« angerechnet wird, die Kinder also nicht bedürftig sind und der von Ihnen nicht benötigte Teil des Kindergelds als Einkommen der Eltern angerechnet wird. In Zukunft soll es **keine Anrechnung eines »überschießenden Kindergarantiebtrags«** geben. Allerdings soll die Möglichkeit, Wohngeld nur für die Kinder zu beantragen, mit Einführung der Kindergrundsicherung abgeschafft werden. Daher wird überschießendes Kindergeld/Kindergarantiebtrag seltener. Auch die nur 45%-ige Anrechnung von Kindereinkommen führt dazu, dass solche Fallgestaltungen seltener werden.<sup>4</sup>

**Die Anrechnung von »überschießendem Kindergeld« als Einkommen der Eltern wird abgeschafft, käme aufgrund der Änderungen zukünftig auch nur selten vor**

Beispiel mit überschießendem Kindergeld, das bei der Alleinerziehenden angerechnet wird.

Alleinerziehende/-stehend	ab 7/2023	Name	Kind 6 Jahre alt
Regelbedarf	<input type="checkbox"/>	502,00 €	348,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	180,72 €	
Bedarfe der Unterkunft	600,00 €	300,00 €	300,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.630,72 €</b>	<b>982,72 €</b>	<b>648,00 €</b>
<b>Einkommen</b>			
Kindergeld		- €	250,00 €
<b>Anrechnung des Kindergelds</b>		<b>102,00 €</b>	<b>148,00 €</b>
Unterhalt		- €	500,00 €
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>720,00 €</b>	<b>72,00 €</b>	<b>648,00 €</b>
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>910,72 €</b>	<b>910,72 €</b>	<b>- €</b>

Ergebnis: das 5 Jahre alte Kind benötigt nur 148 Euro des Kindergelds, um seinen Bedarf zu decken. **Bei der Mutter werden 72 Euro angerechnet.** Das überschießende Kindergeld wird um 30 Euro (sog. Versicherungspauschale) bereinigt. Würde bei der Mutter schon ein Einkommen vorliegen, bei dem die Versicherungspauschale berücksichtigt ist, würden 102 Euro als »überschießendes« Kindergeld angerechnet werden.

Wenn die Kindergrundsicherung in der geplanten Form schon gelten würde, ergäbe sich folgendes Bild:

<sup>4</sup> Die Pauschalisierung der Unterkunftsbedarfe macht dagegen einen überschießenden Kindergarantiebtrag bei hohen Unterkunftsbedarfen wahrscheinlicher.

Alleinerziehende/-stehend	<u>ab 7/2023</u>	Name	Kind 6 Jahre alt
Regelbedarf	<input type="checkbox"/>	502,00 €	348,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	180,72 €	
Bedarfe der Unterkunft	600,00 €	480,00 €	120,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>2.250,72 €</b>	<b>1.162,72 €</b>	<b>468,00 €</b>
<b>Einkommen</b>			
Kindergarantiebetrug		- €	250,00 €
angerechneter Unterhalt nach § 12 Kindergrundsicherungsgesetz (geplant)		- €	274,20 €
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>524,20 €</b>	<b>- €</b>	<b>524,20 €</b>
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>1.162,72 €</b>	<b>1.162,72 €</b>	<b>- €</b>

Der Unterhaltsanspruch wird aufgrund der nur teilweisen Anrechnung in wesentlich geringerer Höhe angerechnet. Dennoch würde sich hier ein »überschießender« Kindergarantiebetrug in Höhe von 56,20 Euro ergeben, da das anrechenbare Einkommen den Bedarf insoweit übersteigt. Dieser Betrag wird dann nicht angerechnet.

**Der Leistungsanspruch der Alleinerziehenden liegt hier tatsächlich um 252 Euro höher als der Anspruch bei Anwendung der aktuellen Rechtslage.** Die Verschiebungen ergeben sich dadurch, dass der Bedarf der Alleinerziehenden durch die andere Verteilung der Bedarfe der Unterkunft wesentlich steigt, gleichzeitig aber kein »überschießendes Einkommen« des Kindes angerechnet wird. Ob sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sich hier noch etwas ändern wird, muss abgewartet werden. An der Nichtberücksichtigung des nicht vom Kind zur Deckung des Bedarfs benötigten Kindergarantiebetrags gab es Kritik. Tatsächlich dürfte die Frage des »überschießenden Kindergarantiebetrags« aufgrund der geplanten nur 45%igen Anrechnung des Kindereinkommens, der hohen Freibeträge Auszubildender und der Abschaffung des Kinderwohngelds nur in wenigen Fällen praxisrelevant sein.

**Die Zuordnung der Unterkunftsbedarfe und die 45%-Regelung bei der Anrechnung von Einkommen bringt Alleinerziehenden im Regelfall erhebliche Vorteile**

### Die »Transferleistungsentzugsraten« - Kindergrundsicherung als Erwerbsanreiz

Ein Teil der ökonomischen Wissenschaft geht davon aus, dass der Mensch - nur entsprechend des ökonomischen Gewinns - rational kalkuliert, ob er arbeiten solle oder mehr arbeiten solle. Schnell wird behauptet, dass sich arbeiten oder mehr arbeiten nicht lohnt. Diese Behauptung wird von Teilen der Politik und der Presse wiederholt. Wenn arme Menschen das dann glauben, wird das wiederum ihnen zum Vorwurf gemacht. Die individuelle Bedeutung steigenden Einkommens bleibt hier unberücksichtigt. Wenn das Bürgergeld geradeso ausreicht, um den täglichen Lebensbedarf zu decken, ermöglicht ein Freibetrag bei einem angerechneten Einkommen, erstmalig überhaupt die Chance, sich einen Gefallen neben dem Notwendigen zu gönnen.

Wenn bei mittlerem Einkommen langsam steigendes Erwerbseinkommen fast durch den Wegfall von Transferleistungen bei gleichzeitig steigender steuerlicher Belastung kompensiert wird, **muss berücksichtigt werden, dass mit dem höheren Einkommen auch Rentenansprüche erworben werden.**

Untenstehende Tabellen und die Grafik zeigen das verfügbare Einkommen einer Familie in Nürnberg mit drei Kindern (2, 8, 14 Jahre alt) und einem alleinverdienenden Elternteil. Die Der Bereich des Übergangs vom Bürgergeldbezug zum Kinderzuschlag/Wohngeld ist durch den grauen Balken markiert.

**Beispiel einer Familie: Entwicklung des verfügbaren Einkommens bei steigendem Einkommen**

Beispiel Nürnberg	
Bruttokaltmiete	1.065,00 €
Heizkosten	200,00 €
Kind 1	318,00 €
Kind 2	348,00 €
Kind 3	420,00 €
Elternteil 1	451,00 €
Elternteil 2	451,00 €
	3.253,00 €

### Vergleich des verfügbaren Einkommens bei steigendem Bruttoeinkommen

Das Nettoeinkommen ist nach der Lohnsteuerklasse 3 berechnet (Internetrechner; verschiedene Rechner liefern unterschiedliche Werte, die aber so dicht beieinander liegen, dass Fehler unerheblich für untenstehende Berechnungen sind):

1. Bei einem Verdienst von **100 Euro** beträgt das **verfügbare Einkommen 3.353 Euro** (Lohn 100 Euro plus 750 Euro Kindergeld plus 2563 Euro Bürgergeld)
2. Bei einem Einkommen von **1.500 Euro (brutto)** steigt das **verfügbare Einkommen auf 3.691 Euro**. Der maximale Erwerbstätigenfreibetrag wird ausgeschöpft (1.000 Euro Nettolohn plus 750 Euro Kindergeld plus 1.941 Euro Bürgergeld)
3. Bei einem Einkommen von **2.000 Euro (brutto)** steigt das **verfügbare Einkommen auf 4.070 Euro**. (1.592 Euro Nettolohn plus 750 Euro Kindergeld plus 750 Euro Kindergrundsicherung plus 978 Euro Wohngeld).
4. Bei einem Verdienst von **2.500 Euro (brutto)** beträgt das **verfügbare Einkommen 4.402 Euro**. Im Bereich oberhalb des Übergangs zum Kinderzuschlag/Wohngeld liegen die höchsten Zugewinne beim verfügbaren Einkommen (1.976 Euro Nettolohn plus 750 Euro Kindergeld plus 750 Euro Kinderzuschlag plus 920 Euro Wohngeld). Das steigende Einkommen führt noch nicht zum Abschmelzen des Kinderzuschlags. Aufgrund der Steuerpflicht ändert sich die Berechnung des Wohngeldes. Es werden der Berechnung nur 70% des Bruttoeinkommens und nicht mehr 80% zugrunde gelegt.
5. Bei einem Verdienst von **5.000 Euro (brutto)** beträgt das **verfügbare Einkommen 4.557 Euro**. Das doppelte Bruttoeinkommen führt hier nur zu einem Mehr an verfügbarem Einkommen von 155 Euro (3.492 Euro Nettolohn plus 750 Euro Kindergeld plus 207 Euro Wohngeld plus 108 Euro Kinderzuschlag).
6. Erst wenn der Verdienst weiter steigt, steigt auch das verfügbare Einkommen wieder stärker. Ursache ist, dass oberhalb der Bemessungsgrenze der Krankenversicherung keine Beiträge mehr abgehen und die steuerliche Besserstellung aufgrund des Kinderfreibetrags zum Tragen kommt. Die Kindergrundsicherung kann bei steigendem Einkommen noch weiterbezogen werden, wenn die Unterkunftsbedarfe sehr hoch sind (siehe obenstehendes Beispiel für München)